AGB für Car-Sharing über Internet

1. Zweck der Organisation

1.1 Der (Verein oder Genossenschaft), im Folgenden als X bezeichnet, hat das Ziel, ihren Mitgliedern Autos zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Der Sinn ist, den Gebrauch der Autos rationeller, kostengünstiger und umweltfreundlicher zu gestalten.

1.2 Die Statuten des Vereines (der Genossenschaft) X kann man auf dieser Webseite herunterladen.

1.3 Mitglieder von X bezahlen keinen Jahresbeitrag und erhalten ab einem jährlichen Fahrtenumsatz ab CHF ... einen Rabatt von ... Prozent.

1.4 Die Fahrzeuge sind Eigentum von X.

1.5 *Variante:*

Mitglieder von X können Fahrzeuge zum Car Sharing zur Verfügung stellen. Anforderungen, Haftung und Vergütung werden in einem speziellen Vertrag geregelt. Für die Kunden, die Autos von Mitgliedern benützen, gelten die vorliegenden AGB.

2. Angebote

2.1 Variante 1:

Autos von X stehen nur den Mitgliedern zur Verfügung.

2.1 Variante 2:

X stellt Autos in erster Linie Mitgliedern, aber auch anderen Kunden zur Verfügung. Wenn sich ein Engpass ergibt, haben Mitglieder den Vorrang nach Dauer der Mitgliedschaft, d.h. wer länger Mitglied ist, erhält das Fahrzeug als Erster.

2.2 X verfügt über folgende Angebote:

Variante 1:

Car Sharing für Einzelpersonen: Für Personen, die mit dem betreffenden Kunden im gleichen Haushalt leben, werden die Preise reduziert. Weitere Angaben findet man auf der Webseite. Die Kunden müssen mindestens 18 Jahre alt sein und einen in der Schweiz gültigen Fahrausweis besitzen. Lernfahrausweise sind (nicht) zugelassen.

Variante 2:

Car Sharing für Einzelpersonen: Mitglieder von X profitieren von einer Vergünstigung für Personen, die im gleichen Haushalt leben (sofern diese ebenfalls Mitglieder sind). Weitere Angaben findet man auf der Webseite. Die Kunden müssen mindestens 18 Jahre alt sein und einen in der Schweiz gültigen Fahrausweis besitzen. Lernfahrausweise sind (nicht) zugelassen.

Car Sharing für Unternehmen:

Das Auto kann von allen Mitarbeitenden des Unternehmens genutzt werden, die über 18 Jahre alt sind und einen in der Schweiz gültigen Fahrausweis besitzen.

3. Registrierung und Reservation

3.1 Der Kunde kann die von ihm gewünschte Fahrzeug-Kategorie mindestens eine Stunde vor Gebrauch per Gratistelefon beim Kundenservice oder im Reservationssystem der Webseite mit Angabe des persönlichen PIN-Codes reservieren. Reservationen ohne Angabe des PIN-Codes sind nicht möglich.

Eine Reservation von über ... Stunden muss mindestens am Tag vorher angemeldet werden.

3.2 Firmenkunden haben bei der ersten Registrierung eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Firma oder eine Eintragsbescheinigung im Mehrwertsteuer-Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorzuweisen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind öffentliche Institutionen.

3.3 Fahrzeuge müssen für mindestens eine Stunde reserviert werden. Bei Reservationskürzung oder -annullierung wird eine Gebühr verrechnet. Reservationsverlängerungen sind möglich, wenn für das entsprechende Fahrzeug keine nachfolgende Reservation vorliegt.

3.4 Das Fahrzeug muss nach Gebrauch an einen Standort von X zurückgebracht werden.

3.5 Adressänderungen haben die Kunden X rechtzeitig bekannt zu geben.

4. Karte zur Autobenützung

4.1 Mitglieder oder Kunden erhalten nach der ersten Anmeldung eine Karte. Diese ermöglicht den Zugang zu den mit Bordcomputern ausgestatteten Fahrzeugen. Die Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

4.2 Bei Angeboten für Unternehmen gibt es Unternehmenskarten und Einzelkarten. Die Unternehmenskarten lauten auf den Firmennamen und kann von allen Firmenmitarbeitern benützt werden, sofern sie einen in der Schweiz gültigen Führerschein besitzen. Die individuelle Karte wird auf den Namen eines Mitarbeitenden ausgestellt und darf nur von diesem benützt werden.

4.3 Die Karte darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Sie ist mit einem PIN-Code ausgestattet. Berechtigte sind verpflichtet, diesen geheim zu halten.

4.4 Die Karte bleibt Eigentum von X. Die Kunden haften für jede missbräuchliche Verwendung der Karte. Verliert ein Kunde die Karte oder wird sie gestohlen oder beschädigt, ist das unverzüglich dem Kundendienst von X zu melden. Für den Ersatz oder die Sperrung der Karte wird eine Gebühr verrechnet.

4.5 X behält sich vor, die Karte jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen oder zu sperren. Der Kunde darf die gesperrte Karte nicht mehr benützen und muss sie unverzüglich an X zurückschicken. Die Nutzung einer gesperrten Karte ist unzulässig, und X behält sich Schadenersatz sowie strafrechtliche Massnahmen vor. Bereits entstandene Forderungen werden durch Sperrung der Karte nicht reduziert und bereits bezahlte Beträge nicht zurückerstattet.

4.6 Diese Bestimmungen gelten auch für Karten, die für Abonnemente mit einem Partnerunternehmen ausgegeben werden.

5. Tarife und Rechnungsstellung

5.1 Die Tarife für die Fahrzeug-Kategorien werden auf der Webseite von X publiziert. X behält sich vor, diese auch kurzfristig zu ändern.

Kunden, die nicht Mitglieder von X sind, bezahlen eine jährliche Gebühr.

5.2 *Variante 1:*

Für Reservationen gelten die Tarife zum Zeitpunkt der Reservation.

*Variante 2:*

Werden nach einer Reservation die Tarife geändert, steht es dem Kunden frei, die Reservation innerhalb von ... Tagen nach der Tarifänderung gebührenfrei zu annullieren.

5.3 Die Berechnung der gefahrenen Kilometer beginnt am Standort, an dem das Auto abgeholt wird und endet beim Standort, an dem das Auto abgeliefert wird. Eine Differenz zwischen dem vom Bordcomputer ermittelten Wert und dem Kilometer-Zähler des Fahrzeuges bis zu 5% wird als systembedingt anerkannt. Der vom Bordcomputer ermittelte Wert geht vor.

5.4 Die Rechnung kann vom Kunden bei der Ablieferung des Autos sofort bezahlt werden oder sie wird monatlich zugestellt. Dann ist sie innerhalb von ...Tagen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung kann X die Karte sperren.

5.5 Bei Reservationskürzung oder -annullierung wird eine Gebühr verrechnet.

5.6 Bei verspäteter Abgabe hat der Kunde einen Zuschlag von CHF ... pro Minute (Stunde) zu bezahlen. Allfällige zusätzliche Schadenersatzforderungen behält X sich vor.

5.7 Kann der Kunde den Termin der Reservation nicht einhalten, sollte er das mindestens einen Tag vorher an X melden. Anderenfalls wird ihm für die Reservationszeit eine Gebühr von CHF ... pro Stunde in Rechnung gestellt.

6. Regeln für die Fahrzeugnutzung

6.1 Vor Beginn der Fahrt hat der Kunde gemäss Strassenverkehrsgesetz zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand befindet. Ist das nicht der Fall, sollte der Kunde das gleich beim Übernahmestandort melden. Dann wird ihm wenn möglich ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

6.2 Befindet sich das reservierte Fahrzeug nicht am Standort, kann der Kunde das beim Übernahmestandort oder beim Kundenservice melden. Dann wird ihm wenn möglich ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

6.3 Kann dem Kunden das vereinbarte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden oder ist dieses nicht betriebssicher, kann der Kunde auf Kosten von X andere Verkehrsmittel benützen. Dabei ist ein verhältnismässiger Kostenrahmen einzuhalten. Weitere Ansprüche kann der Kunde nicht stellen, es sei denn, es liegt Fahrlässigkeit von Seiten der X bzw. der Mitarbeitenden von X vor.

6.4 Hat das Fahrzeug nur kleine Mängel, muss der Kunde dies beim Übernahmestandort oder beim Kundenservice melden. Der Kunde kann diese bei längerer Vertragsdauer nach Absprache selber beheben lassen und erhält die Kosten zurückerstattet.

6.5 Unregelmässigkeiten, z.B. erhöhter Ölverbrauch, Nachlassen der Batterieleistung oder Änderungen im Fahrverhalten, sind unverzüglich beim Kundenservice zu melden.

6.6 Das regelmässige Warten und Reinigen der Fahrzeuge übernimmt X. Wenn der Kunde deutlich sichtbare Verschmutzungen aussen oder innen selber verursacht hat, muss er diese während der reservierten Zeit selber entfernen oder entfernen lassen. Unterlässt er das, werden ihm die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Entstehen während der Fahrt Betriebs- und Unterhaltskosten, dann werden diese zu aktuell in der Schweiz üblichen Ansätzen gegen Beleg übernommen.

6.7 Fahrten im Ausland sind erlaubt. Spezielle Versicherungen wie Euroschutzbrief hat der Kunde selbst abzuschliessen. Auslandsfahrten sind ausschliesslich in Länder des Deckungsbereichs der Versicherung erlaubt. Fahrten in Länder mit hohem Gefahrenpotenzial sind nicht erlaubt. X publiziert regelmässig auf der Webseite, in welchen Ländern die Nutzung der X-Autos nicht gestattet ist.

6.8 Die Nutzung von X-Fahrzeugen ist für folgende Zwecke untersagt:

* Um ein anderes Fahrzeug zu ziehen oder sonst zu bewegen,
* bei Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben,
* im überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl oder Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt,
* um Gefahrenstoffe aller Art zu transportieren,
* für Fahrten im Gelände oder auf nicht öffentlichen Strassen, z.B. Bergstrassen,
* an Demonstrationen oder Kundgebungen.

6.9 Für Fahrten mit Kindern sind die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, z.B. Kindersitze zu verwenden. Solche können auf Wunsch gemietet werden.

6.10 Tiere sind in geeigneten Transportbehältern oder auf einer mitgebrachten Decke zu transportieren.

6.11 Rauchen ist in den X-Fahrzeugen nicht erlaubt.

6.12 Das Fahrzeug ist in sauberem und betriebsbereitem Zustand an einen Standort von X zurückzustellen. Ist eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich, muss der Kunde den Rück­gabestandort oder den Kundenservice informieren.

6.13 Bei der Rückgabe sind sämtliche batteriebetriebenen Geräte auszuschalten und Fenster und Türen korrekt zu verschliessen sowie andere Anforderungen der Betriebsanleitung zu beachten. Der Fahrzeugschlüssel wird nach der Nutzung ins Handschuhfach zurückgelegt.

7. Verhalten bei Pannen und Unfällen

7.1 Der Kunde darf sich während der Fahrt nicht in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befinden. Auch bei anderen Zuständen, die die Reak­tionsfähigkeit beeinträchtigen, z.B. Übermüdung oder Krankheit, dürfen die Autos nicht benützt werden.

7.2 Während der Fahrt sind zu jeder Zeit das Strassenverkehrsgesetz und die sonstigen Verkehrsregeln zu beachten sowie die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen.

7.3 Treten Pannen am Fahrzeug auf, welche die Weiterfahrt erschweren oder verunmöglichen und/oder die Sicherheit der Insassen gefährden, ist dies sofort dem Kundenservice zu melden und das weitere Vorgehen abzumachen. Ein Pannendienst wird nur durch X aufgeboten. Eine Ausnahme besteht, wenn der Kunde über eine eigene, persönliche Mitgliedschaft bei einem Pannendienst verfügt und die Kosten deshalb gedeckt sind. Andernfalls wird X die Kosten des Pannendienstes nicht übernehmen bzw. an den Kunden weiter verrechnen.

7.4 Bei Unfällen sind zunächst die Verhaltensregeln gemäss Strassenverkehrsrecht zu beachten und die Polizei zu benachrichtigen. Diese hat, auch wenn es nur Sachschäden gibt, einen Rapport zu erstellen. In jedem Fall ist der Unfall so rasch wie möglich dem Kundenservice zu melden. Bei jedem Unfall muss ein europäisches Unfallprotokoll ausgefüllt werden. Das Formular ist umgehend an X zu senden. Das Formular befindet sich im Fahrzeug.

7.5 Der Fahrer darf keine Schuldanerkennung unterschreiben. Sie wird von X nicht übernommen.

7.6 Reparaturaufträge nach Unfällen dürfen nur durch X erteilt werden. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, dass der Kunde einen Schaden am Fahrzeug ohne Rücksprache mit X reparieren lässt.

7.7 Ist die Weiterfahrt mit dem X-Fahrzeug wegen einer Panne oder einem Unfall nicht möglich, organisiert der Kunde andere Verkehrsmittel. Soweit möglich ist der Kundenservice dabei behilflich.

8. Haftung des Kunden

8.1 Der Kunde trägt gegenüber X die volle Haftung für Schäden am Fahrzeug, welche er verursacht hat durch Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder durch unsachgemässen Gebrauch oder durch Verletzung der Verkehrsregeln.

8.2 Liegt weder eine Schadensmeldung noch ein Polizeirapport vor, kann X den Kunden, der das Fahrzeug vor der Schadensfeststellung zuletzt genutzt hat, als Schadensverursacher betrachten und entsprechend zur Verantwortung ziehen. Zu diesem Zweck kann X auf die elektronische Fahrtenaufzeichnung verweisen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen.

8.3 Hat der Kunde weder absichtlich noch grob fahrlässig gehandelt, haftet er im Rahmen des vereinbarten Selbstbehaltes, siehe Ziffer 9. Die Versicherungsleistungen zugunsten von X werden vom Schadenersatz bzw. Selbstbehalt des Kunden abgezogen.

8.4 Die Polizei meldet Verkehrsbussen und Verletzungen der Verkehrsregeln durch den Kunden immer an X. X teilt der Polizei Name und Adresse des entsprechenden Kunden mit und stellt eine Gebühr für den Aufwand in Rechnung.

8.5 Gerichtliche Verfahren wegen Verletzung des Verkehrsrechts mit allen Kosten sind Sache des Kunden. X übernimmt dafür keine Verantwortung, ausser wenn das aus rechtlichen Gründen notwendig ist, z.B. zum Beweisen oder als Zeuge.

9. Versicherungen

9.1 Kunden von X sind bei einem Unfall haftpflicht- und vollkasko­versichert. Zusätzlich sind Insassen, und zwar auch Nicht-Kunden, durch die Insassenversicherung im Falle eines Unfalls zusätzlich versichert. Leistungen für alle Insassen inklusive Fahrer pro Person:

* Todesfall CHF ...
* Invalidität CHF ...
* Taggeld CHF ...
* Spitaltaggeld CHF ...
* Heilungskosten
* Kleiderschäden CHF ...

9.2 Die Ansprüche gegenüber der Insassenversicherung stehen dem Kunden bzw. Insassen direkt zu. Wenn nötig tritt X dem Kunden allfällige Versicherungsansprüche zur Geltendmachung ab.

9.3 Den Kunden wird der Abschluss einer eigenen persönlichen Unfallversicherung empfohlen, sofern diese nicht dem UVG unterstellt oder anderweitig versichert sind.

9.4 Durch die Haftpflichtversicherung sind Personen- und Sachschäden gedeckt, die durch den Betrieb eines Fahrzeuges von X an Dritten verursacht werden. Den Kunden wird trotzdem der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen.

9.5 Durch die Vollkaskoversicherung sind gewaltsame Beschädigungen (Unfallschäden) an den Fahrzeugen von X gedeckt. Die Teilkaskoversicherung deckt Diebstahl-, Feuer- und Elementarschäden, Sachschäden sowie Schäden durch mutwillige Handlungen von Dritten. Dafür ist ein Polizeirapport erforderlich. Bei Teilkaskoschäden besteht kein Selbstbehalt.

9.6 Für die Kunden gibt es folgenden Selbstbehalt:

* Haftpflichtversicherung pro Schadenfall CHF ...
* Vollkaskoversicherung pro Schadenfall CHF ...
* Maximaler Selbstbehalt pro Schadenfall CHF ...

Wurde der Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht, bleiben weitergehende Entschädigungsansprüche gegenüber dem Kunden vorbehalten.

9.7 Um die Höhe des Selbstbehalts auf CHF ... zu reduzieren, kann der Kunde jederzeit einen Vertrag auf Haftungsreduktion für eine Gebühr von CHF ... pro Jahr abschliessen. Wird der Vertrag nicht ... Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich immer automatisch um ein Jahr. X kann die Gebühren anpassen und hat das so früh wie möglich auf der Webseite bekannt zu geben. Dann können die Kunden jederzeit an X mitteilen, wenn sie den Vertrag nicht fortsetzen wollen.

9.8 Hat X aufgrund der Motorfahrzeughalter-Haftpflicht für ein von dem Kunden verursachten Schadensereignis einzustehen, hat X das Recht auf Rückgriff gegenüber dem Kunden im Umfang des Selbstbehaltes. Wurde der Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht, kann der Kunde im vollen Schadensumfang zur Rechenschaft gezogen werden.

9.9 Unabhängig von den oben in Ziffer 9 erwähnten Versicherungsleistungen haftet der Kunde persönlich für:

* Schäden und Folgeschäden, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind;
* Schäden und Folgeschäden wegen verlorenen Fahrzeugschlüsseln und/oder Benützer-Karten nach Ziffer 4;
* Schäden, die durch das Lenken eines X-Fahrzeuges von Nicht-Kunden verursacht werden;
* Regressansprüche der Versicherung oder von X.

Die Haftungsreduktion kann in den genannten Fällen nicht geltend gemacht werden.

9.10 Der Versicherungsschutz enthält keinen Verzicht von X auf vertragliche oder ausservertragliche Schadenersatzansprüche jeglicher Art.

9.11 X kann die Versicherungsleistungen ändern. Dies wird so rasch wie möglich auf der Webseite angekündigt. Vorherige Reservierungen können in dem Fall gebührenfrei annulliert werden.

10. Verantwortlichkeit von X

10.1 X haftet für Schäden, die von Mitarbeitenden fahrlässig verursacht werden.

10.2 X haftet für Schäden, die sich ergeben, weil die Webseite mangelhaft betreut wurde, z.B. fehlerhafte Reservation. Hingegen lehnt X die Haftung ab für Schäden wegen Übertragungs- und anderen IT-Fehlern, die ausserhalb ihres Einflussbereiches entstehen.

10.3 X garantiert keinen ununterbrochenen Betrieb der Webseite. Unterbrüche wegen Wartungsarbeiten werden rechtzeitig angekündigt.

10.4 X verpflichtet sich, die Regeln des Datenschutzes zu beachten.

10.5 Für Schäden, die sich aus verborgenen Mängeln von Fahrzeugen ergeben, d.h. Mängel, die vor Fahrantritt nicht bemerkbar sind, haftet X gegenüber dem Kunden, der das Fahrzeug benutzt. X behält sich aber Regress vor gegenüber Vorbenutzern oder anderen Personen, die für die Mängel verantwortlich sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1 X behält sich vor, diese AGB zu ändern und teilt dies den Kunden und Mitgliedern so früh wie möglich mit. Bereits vorgenommene Reservationen können in diesem Fall gebührenfrei rückgängig gemacht werden.

11.2 Sonderregelungen gegenüber einem Kunden werden schriftlich bzw. mit einem verschlüsselten Mail vereinbart.

11.3 Für Fragen, die in diesen AGB nicht geregelt sind, werden die Bestimmungen des Schweizer Rechts angewendet.

11.4 Gerichtsstand ist der Sitz von X (Verein oder Genossenschaft).